

WEIHNACHTEN 2018

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



FRÖHLICHE WEIHNACHTEN 2018 & EINEN GUTEN RUTSCH IN EIN GESUNDES & GLÜCKLICHES JAHR 2019.

Barbara Moll

Eva Klum

Wolfgang

Stefan W.

Karin Fuchsauer

LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Noch immer und schon wieder - bei uns ist es ganz einfach immer schön. Nach ganzjährigem Bilderbuchwetter samt goldenem Herbst ist es jetzt pünktlich so richtig schön winterlich geworden.

Die Einleitung bezieht sich aber nicht nur auf das Wetter. Wenn wir ehrlich sind, ist **die Gesamtsituation hierzulande nicht nur gut sondern sehr gut.** Es tut gut, jetzt vor Weihnachten einmal bei diesen positiven Gedanken zu bleiben und sich zu freuen. Genießen Sie die schöne Zeit in herrlicher Atmosphäre bei Keksen, Punsch und Schneegepäppel und blicken Sie zurück auf ein glückliches erfolgreiches Jahr 2018.

Damit auch nichts **die gute Stimmung** trüben kann oder nicht gar finanzielle Angelegenheiten Sie jetzt am Ende noch aus der Ruhe bringen können, schicken wir Ihnen heute unsere

alljährliche **Checkliste zum Jahresende.**

Und weil sich der Mensch am meisten freut, wenn er anderen eine Freude machen kann, gibt es auch heuer wieder unseren traditionellen Adventskalender mit täglichen Steuertipps auf unserer Homepage. Hinter einem der Türchen können Sie GOLD-VIP-TICKETS für die **Nordische Schi WM 2019 in Seefeld** gewinnen. Weiters verlosen wir **VIP-Karten für den Handball „Continental Cup 2019“** Anfang Jänner in Innsbruck.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine **gewinnbringende Lektüre für einen Jahresausklang in aller Ruhe und Gelassenheit**, fröhliche Weihnachten 2018 und einen guten Rutsch in ein gesundes und glückliches Jahr 2019.

Herzlichst Ihr Team Tirol



STEUER & WIRTSCHAFT

STEUERSPARCHECKLISTE ... ENDSPURT 2018 ...

Alle Jahre wieder ...

... Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuer-Check 2018
und lesen Sie, wie Sie jetzt noch gestalten können:



CHECK 1 GEWINN- & STEUERPLANUNG 2018

Die Einnahmen-Ausgabenrechner unter Ihnen können Ihren Gewinn ganz einfach planen, indem z.B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. **Gegen Jahresende sollte das Timing der Abrechnung daher wohl überlegt sein.** Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2018 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Vorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht z.B. für private Immobilien. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Betrieb bereitzuhalten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

CHECK 2 INVESTITIONEN VORZIEHEN

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt.

TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2018 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2018 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 4) herangezogen werden.

CHECK 3 SVA-BEITRÄGE STEUERWIRKSAM VORZIEHEN

Es ist möglich, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Betriebsgründer interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt auf die Nachzahlung Jahre zu warten, können Sie gemäß dem Ergebnis aus der Planungsrechnung gem. Check 1 und 2 eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschreibung heuer nicht mehr ergehen, dann können Sie als Einnahmen-Ausgabenrechner den errechneten Betrag dennoch heuer steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bunkern oder gar zum falschen Zeitpunkt eine unliebsame Überraschung zu erleben. Demgegenüber müssen Bilanzierer ja ohnehin eine Rückstellung bilden, die unabhängig vom Zahlungsfluss sowieso noch im betreffenden Jahr steuerwirksam ist.

CHECK 4 HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13% KASSIEREN

Auf Basis der Planung gem. Check 1, 2 und 3 können Sie auch heuer wieder mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) bis zu 13% Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Sollten Sie hier noch Bedarf haben, so lassen Sie uns das bitte wissen. Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31.12.2018 in Ihrer Räumlichkeit bzw. die begünstigten Anleihen jedenfalls **spätestens am 31.12.2018** in Ihrem Depot sind.

CHECK 5 ELEKTROAUTOS - EIN GEWINN AUF GANZER LINIE

Steht ein Autokauf an, so empfehlen wir, auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es Förderungen für den Betrieb mit Ökostrom. Aber das absolute Highlight ist: Elektroautos können den Dienstnehmern steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Selbst für die kostenlose Benutzung der betrieblichen Ladestation fällt kein Sachbezug an. Achtung: Das gilt nicht für den Ersatz von Stromkosten für das Laden. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte im Betrieb beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuscheiden. Vor der konkreten Umsetzung empfehlen wir Ihnen, uns rechtzeitig zu konsultieren.



CHECK 6 WEIHNACHTSFEIER & WEIHNACHTSGESCHENKE

Für Weihnachtsfeiern und andere **Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge** können pro Mitarbeiter **jährlich bis zu 365,- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter **pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186,- Euro** von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. **Lösung: Gutscheine.**

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z.B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300,- Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für **Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen** für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000,- Euro pro Kind.



CHECK 7 KIRCHENBEITRAG BIS 400,- EURO NOCH EINZAHLEN

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400,- Euro p.a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

CHECK 8 SPENDEN & CO: EXAKTE ANGABE VON NAME UND GEBURTSDATUM

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die steuerliche Berücksichtigung **seit dem Vorjahr an die Voraussetzung geknüpft**, dass der Zahler seinen **Vor- und Zunamen** sowie sein **Geburtsdatum** bei der Einzahlung bekannt gibt. Achten Sie bei Überweisungen daher penibel auf eine 100%ig korrekte Angabe Ihres Vor- und Zunamens sowie Ihres Geburtsdatums. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Melddezettel anzupassen. Via Finanz-Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Kontrollieren Sie daher, ob alles vollständig gemeldet wurde und veranlassen Sie bei der empfangenden Organisation gegebenenfalls entsprechende Änderungen. Bei Spenden ist es das Einfachste, wenn Sie diese vom Firmenkonto tätigen, denn dann handelt es sich um Betriebsausgaben, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.



CHECK 9

ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2013 NOCH HEUER BEANTRAGEN

Ob auch Dienstleistungsbetriebe eine Energieabgabenvergütung bekommen sollen, ist schon seit Jahren strittig. Derzeit ist diesbezüglich ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig. Falls die Sache positiv ausgeht, sollten auch Dienstleistungsbetriebe für das Jahr 2013 unbedingt bis spätestens 31.12.2018 einen Antrag auf Vergütung stellen. Dies ist deshalb wichtig, da ein solcher Antrag gemäß dem Energieabgabenvergütungsgesetz spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden kann.

CHECK 10

REGISTRIERKASSE ABSCHLIESSEN JAHRESBELEG MIT APP HERUNTERLADEN

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-APP geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalsicherung des letzten Quartals 2018 auf einem externen Datenträger vornehmen (siehe beiliegendes Merkblatt).

Achtung! **Der Monatsbeleg Dezember muss mit dem Jahresbeleg übereinstimmen.**



CHECK 11

KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie am 31.12.2018 wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies kann für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich sein. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen (siehe beiliegendes Blatt).



CHECK 12

RÜCKFÜHRUNG VON DEPOTS AUS DER SCHWEIZ UND AUS LIECHTENSTEIN

Nachdem die Steuerabkommen zur anonymen Abgeltung von Zinserträgen nicht mehr bestehen, empfehlen wir zur Vermeidung einer steuerlich komplexen Veranlagung eine Rückholung nach Österreich. Passiert dies noch 2018, so können Sie **ab 2019 wieder von der automatischen Endbesteuerungswirkung profitieren**. Bei sehr profitablen Veranlagungen im Ausland ist allerdings schon zu hinterfragen, ob der Verbleib der Papiere im Ausland trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht doch lukrativer ist.

CHECK 13

FAMILIENBONUS PLUS AB 2019

> KINDERBETREUUNGSKOSTEN 2018 FORCIEREN

Bis einschließlich 2018 konnten Kosten für die Kinderbetreuung bis zum 10. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen in einer Höhe von bis zu 2.300,- Euro pro Kind von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Ab 2019 wird diese Begünstigung durch den sogenannten Familienbonus Plus ersetzt. Damit kann dann ohne Nachweis ein Betrag von bis zu 1.500,- Euro pro Kind (ab dem 18. Lebensjahr 500,- Euro) als Absetzbetrag von der Gesamtsteuerbelastung in Abzug gebracht werden. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich **anstehende Kinderbetreuungskosten noch im Jahr 2018 zu bezahlen**.

